



**V O R V E R T R A G L I C H E
I N F O R M A T I O N
- vollstationäre Pflege -
gemäß § 3 WBVG**

mit Leistungs- und
Entgeltverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Lage und Ausstattung des Gebäudes sowie Ergebnisse der Qualitätsprüfungen	3
III. Leistungsdarstellung	3
1. Darstellung des Wohnraums - § 3	3
2. Darstellung der Unterkunftsleistungen - § 4	4
3. Darstellung der Verpflegungsleistungen - § 5	4
4. Darstellung des den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts	5
5. Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen - §§ 6, 7	5
IV. Entgelddarstellung - § 12	6
V. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen - §§ 15, 16	7
1. Leistungsänderungen - § 15	7
2. Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG	
3. Entgeltänderungen - § 16	8
VI. Zusatzleistungen	8

In dieser Information wird durchgängig der Begriff „Bewohner“ in der männlichen Sprachform verwendet. Diese Bezeichnung beinhaltet synonym auch die weibliche Sprachform.

Sehr geehrter Interessent und sehr geehrter Bewohner,

wir freuen uns, dass Sie sich für eine Aufnahme in unserem Haus interessieren respektive sich schon für eine solche entschieden haben oder weiterhin unsere Leistungsangebote nutzen möchten.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über unser Leistungsangebot und über den Inhalt unserer Dienstleistungen vorab in Kenntnis setzen. Lesen Sie sich bitte dieses Informationsschreiben vor Vertragsabschluss / -änderung aufmerksam durch.

Wir beraten Sie auch gerne, falls Sie Fragen zum Wohn- und Betreuungsvertrag haben, Ihnen bestimmte Formulierungen nicht klar sind oder Sie einfach eine kurze mündliche Information benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Schmidt

Geschäftsführung

I. Allgemeines

Seit dem 01.10.2009 besteht das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Das WBVG findet auf alle Verträge, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden ist, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen, Anwendung. Bereits bestehende Wohn- und Betreuungsverträge wurden angepasst.

Das WBVG soll dem Verbraucherschutzgedanken Rechnung tragen, indem es eine größtmögliche Transparenz im Leistungsbereich festschreibt. Es muss insoweit insbesondere gewährleistet werden, dass die Möglichkeit besteht, sich als „Verbraucher“ (Bewohner) schon vor dem Abschluss eines (neuen) Vertrages über das Leistungsangebot eines "Unternehmers", also dem Anbieter von Wohnraum sowie Pflege- und Betreuungsleistungen, umfassend zu informieren.

Mit der nachfolgenden konkreten Aufzählung geben wir Ihnen daher in kurzer und verständlicher Form einen Überblick über unsere unterschiedlichen Leistungen. Selbstverständlich finden sie die genaue und ausführliche Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem an die rechtlichen Vorgaben des WBVG angepassten 21-seitigen Wohn- und Betreuungsvertrag nebst Anlagen wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen. Daneben besteht die zusätzliche Möglichkeit der

Einsichtnahme in unser Pflege- und Leistungskonzept. Sie können uns diesbezüglich gerne ansprechen.

II. Lage und Ausstattung des Gebäudes sowie Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

Das St. Franziskus Seniorenpflegeheim ist eine katholische Einrichtung im Unternehmensverbund der Gesellschaft der Alexianer, die allen pflegebedürftigen alten Menschen offen steht. Entsprechend sind die Philosophie der Alexianer und unser Pflegeleitbild die Basis unserer Arbeit.

Im Norden Potsdams, im Bornstedter Feld, umgeben vom Pfingstberg, Ruinenberg und nur wenige Schritte vom ehemaligen BUGA- Park entfernt befindet sich unsere Einrichtung. Die 126 Einzelzimmer und drei Doppelzimmer verteilen sich auf sechs Wohnbereiche, in denen jeweils 22 Bewohner und Bewohnerinnen betreut werden können. Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes Duschbad sowie Telefon- und Fernsehanschluss und eine Rufanlage. Die Wohnbereiche bieten sowohl gemütliche und großzügige Aufenthaltsbereiche sowie Balkone mit Blick ins Grüne. Des Weiteren verfügt unsere Einrichtung über eine hauseigene Kapelle, ein einladenden Foyerbereich mit Bibliothek, einen Empfangsbereich mit Kioskangeboten und ein Frisörstübchen. Unser großzügig angelegter Garten mit Teichanlage lädt zum Verweilen ein.

Das St. Franziskus Seniorenpflegeheim ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wie Straßenbahn (Linien 92 und 96 Haltestelle „Campus Fachhochschule“) und Bus (Linie 697 Haltestelle „Campus Fachhochschule“) zu erreichen. Mit dem PKW über die Kiepenheuerallee oder die Carl-Christian-Horvath-Straße. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem PKW, ist man innerhalb von Minuten in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.

III. Leistungsdarstellung

1. Darstellung des Wohnraums - § 3

Die Zimmer sind bezugsfertig eingerichtet und verfügen über eine Grundausstattung. Diese besteht aus einem Bett, einem Nachtschrank, einem Einbauschrank, einer Flurgarderobe, einem Tisch und einem Stuhl. Die genaue Möblierung und Ausstattung des Zimmers ist im Wohn- und Betreuungsvertrag und dessen Anlage 2 festgehalten.

Jeder Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Funktionsräume und Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses.

Der Bewohner kann seinen Raum in Abstimmung mit der Einrichtung auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Die Gegenstände müssen

in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können,

bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen, baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsanenne Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dem Bewohner werden gegen Quittung und einem Pfand von 50,00 € Schlüssel übergeben.

2. Darstellung des Unterkunftsleistungen - § 4

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohn- und Sanitärraumes, der Gemeinschaftsräume und übrigen Bereiche nach Bedarf und hygienischen Erfordernissen,
- b) die Versorgung mit von Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraumes mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Die Bewohner erhalten ferner durch den haustechnischen Dienst Hilfe in haustechnischen Fragen sowie bei Ein- und Auszug.

Die Einrichtung stellt dem Bewohner Tisch- und Bettwäsche sowie Handtücher zur Verfügung und übernimmt deren Reinigung und Instandhaltung. Sie übernimmt überdies das Waschen und Bügeln der persönlichen Bekleidung und Wäsche der Bewohner, soweit sie als maschinenwasch- und bügelbar gekennzeichnet ist.

3. Darstellung der Verpflegungsleistungen - § 5

Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Die zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs notwendigen Getränke stehen in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Nachmittagskaffee sowie bei Bedarf zwei Zwischenmahlzeiten am Vormittag und am Abend an. Diätetische Lebensmittel, wie beispielsweise Sondennahrung, die nach Arzneimittelrichtlinien eine

Leistung nach dem SGB V darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

4. Darstellung des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts.

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine offene Einrichtung, die sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

5. Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen - §§ 6, 7

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Die Leistungsbereiche der Pflege teilen sich wie folgt auf:

1. **Mobilität**

(z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen etc.)

2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

(z.B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)

3. **Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen**

(z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)

4. **Selbstversorgung**

(z.B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)

5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

(z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

(z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob die damit verbundenen Tätigkeiten selbstständig, teilweise selbstständig oder nur unselbstständig ausgeübt werden können

Daneben wird den Bewohnern Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden sowie in Fragen der Leistungserbringung und Kostenabrechnung angeboten.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, beispielsweise Verbandswechsel, Wundversorgung, Medikamentengabe, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen

Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst worden sind, in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden und die persönliche Durchführung durch ihn nicht erforderlich ist,
- für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen angeordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter / -innen der Einrichtung einverstanden ist.

Leistungen der besonderen Krankenpflege gemäß § 37 a SGB V und der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37 b SGB V sind vom Leistungsumfang dieses Vertrages nicht umfasst und bedürfen daher einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

IV. Entgelddarstellung - § 12

Die Einrichtung ist berechtigt, dem Bewohner für ihre Leistungen leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die es ihr bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte richten sich nach den aktuellen Vereinbarungen, die zwischen dem Einrichtungsträger respektive den Einrichtungsträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart oder festgesetzt werden. Der Bewohner hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung bei der Geschäftsführung einzusehen.

Es sind danach aktuell ab 01.01.2023 die folgenden kalendertäglichen Entgelte zu entrichten:

• Entgelt für Unterkunft	16,91 €
• Entgelt für Verpflegung	8,90 €
• Entgelt für Pflege im Pflegegrad 2	87,29 €
• Entgelt für Pflege im Pflegegrad 3	104,18 €
• Entgelt für Pflege im Pflegegrad 4	121,80 €
• Entgelt für Pflege im Pflegegrad 5	129,73 €

Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den zuständigen Landesbehörden kann die Einrichtung betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen (bspw. die Herstellung, die An- und die Wiederbeschaffung, die Ergänzung, die Instandhaltung und -

setzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern oder Aufwendungen für Miete oder Pacht von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen

Anlagegütern), die nicht durch öffentliche Förderung nach landesrechtlichen Vorschriften vollständig gedeckt sind, dem Bewohner gesondert in Rechnung stellen. Hierfür wird aktuell ein kalendertägliches Entgelt

- für den 1. Bauabschnitt in Höhe von	5,75 €
- für den 2. Bauabschnitt in Höhe von	12,75 €
- für den 2. Bauabschnitt – Sozialtarif in Höhe von	12,35 €
- für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege in Höhe von	6,26 €

berechnet.

Für den von der Einrichtung zu zahlenden Anteil an der gesetzlich geregelten Umlage für die Altenpflegeausbildung, den Ausbildungsfond wird aktuell ein kalendertägliches Entgelt in Höhe von 3,93 € berechnet.

Der monatliche Heimkostensatz berechnet sich über eine Monatspauschale von 30,42 Tagen.

Im Fall der ärztlich angeordneten **ausschließlichen** Sondernährung eines Bewohners ermäßigt sich das kalendertägliche Entgelt des Verpflegungssatzes um 2,67 €.

Mit dem in Kraft getretenen Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde mit den Leistungsträgern ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) vereinbart.

Dieser **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** beträgt monatlich: **1850,28 €**

Hinzu kommt das monatliche **Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Ausbildungsfond und Investitionskosten** (je nach Bauabschnitt)

1. Bauabschnitt **1082,65 €**

Damit beträgt der Eigenanteil monatlich **2932,93 €**

2. Bauabschnitt **1295,59 €**

Damit beträgt der Eigenanteil monatlich **3145,87 €**

2. Bauabschnitt / Sozialtarif **1283,42 €**

Damit beträgt der Eigenanteil monatlich **3133,70 €**

Eine Aufnahme in die Einrichtung kann nur erfolgen, wenn die Einstufung in den Pflegegrad durch den MDK erfolgt ist und eine schriftliche Kostenübernahme der Pflegekasse vorliegt. Im besonderen Fall ist dies auch mit einem vorläufigen Pflegegrad möglich, wenn die Kostenübernahme der Pflegekasse vorliegt.

V. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen - §§ 15, 16

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen. Zu einer Änderung kann es dann kommen, wenn Ihr individueller Betreuungs- und Pflegebedarf sich so verändert, dass Ihre Pflegekasse für Sie einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad feststellt und wir Sie rechtzeitig über diese Möglichkeit informiert haben. Daneben gibt es noch die „allgemeine“ Preiserhöhung. Die oben unter IV. aufgeführten Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Einrichtungsträger, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können neue Sätze neu

verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Das Entgelt für Investitionsaufwendungen kann angehoben werden, wenn Investitionen betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung für sich genommen angemessen sind. Eine beabsichtigte Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Sie erhalten Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen. Im Einzelnen:

1. Leistungsänderungen - § 15

Für den Fall, dass sich der pflegerische Aufwand während der Laufzeit des Vertrages verändern sollte, insbesondere infolge einer Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bewohners, hat die Einrichtung dem Bewohner anzubieten, die Pflegeleistungen in entsprechenden Umfang anzupassen (§ 8 Abs.1 Satz1 WBVG).

2. Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs.4 WBVG

Der Einrichtung ist es allerdings entsprechend ihrer Leistungskonzeption bei einem veränderten Pflege- und / oder Betreuungsbedarf des Bewohners nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen anzubieten. Die Einrichtung ist insoweit nach § 8 Abs. 4 WBVG berechtigt, ausnahmsweise bei Vertragsschluss eine

Anpassung der Leistungen respektive des Vertrages an einen geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners auszuschließen.

Dabei sind die Leistungen, die ausgeschlossen werden, zu benennen. Darüber hinaus ist darzulegen, inwieweit die Einrichtung an dem Anpassungsausschluss unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts ein berechtigtes Interesse hat.

Die Einrichtung kann in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird, wie zum Beispiel:

- Versorgung von Menschen im Wachkoma Phase F und 24stündiger Beatmungspflicht
- Versorgung von nichttherapierbaren Suchterkrankten (z. B. nasse Alkoholiker)
- Versorgung von Menschen mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten
- Versorgung von Menschen, die vollständig erblindet sind

Im Fall von Bewohnern, die Leistungsempfänger der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe sind, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang an einen veränderten pflegerischen Aufwand anzupassen und insoweit ihre Leistungspflicht sowie das zu entrichtende Entgelt zu erhöhen oder zu verringern (§8 Abs.2 Satz 1 WBVG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 WBVG)

Die Einrichtung ist verpflichtet, dem Bewohner das Angebot zur Vertragsanpassung respektive deren Vornahme mittels Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen / respektive angepassten Leistungen sowie der jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er bzw. sein Vertreter gemäß § 87 a Abs.2 Satz 1 SGB XI auf schriftlich zu begründender Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse des Bewohners respektive gegebenenfalls dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten.

Im Fall der Neuzuordnung in einem Pflegegrad ist die Einrichtung berechtigt, dem Bewohner den einrichtungseigenen Eigenanteil (EEE) ab dem von der Pflegekasse

festgesetzten Zeitpunkt an zu berechnen. Die Höhe des Entgeltes wird dem Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt.

3. Entgeltänderungen - § 16

Die Einrichtung ist berechtigt, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 WBVG eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen ist. Sie ist unter diesen Prämissen ferner berechtigt, die Entgelte nach den Vereinbarungen, die zwischen ihr respektive den Heimträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI und des SGB XII getroffen worden sind, zu verändern. Dies gilt auch im Fall von rückwirkenden Entgelterhöhungen aufgrund von Schiedsstellen und Gerichten. Die Einrichtung darf die Entgelte durch einseitige schriftliche Erklärung erhöhen. Der Bewohner ist verpflichtet, der Erhöhung bei Vorliegen der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen zuzustimmen. Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionskosten, so ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt für diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 82 Abs. 4 SGB XI und § 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG durch einseitige Erklärung entsprechend anzupassen.

1. Der Bewohner erhält Gelegenheit, in die für die Beurteilung der Entgeltanpassung notwendigen Unterlagen, insbesondere in die den zuständigen Landesbehörden vorgelegten Berechnungen für die nicht geförderten Investitionskosten, Einsicht zu nehmen.
2. Die Einrichtung ist überdies berechtigt, das Entgelt für Zusatzleistungen im Sinne des § 11 des Wohn- und Betreuungsvertrages entsprechend den Bestimmungen des SGB XI und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG im erforderlichen Umfang anzupassen. In diesem Fall ist der Bewohner berechtigt, die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen zum Termin der Änderung fristlos zu kündigen.
3. Die Einrichtung verpflichtet sich gemäß § 9 Abs. 2 WBVG, dem Bewohner eine Änderung der Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

VI. Zusatzleistungen - § 11

Die Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 11 des Wohn- und Betreuungsvertrages werden dem Bewohner auf der Basis der **Anlage 3** („Leistungs- und Entgeltverzeichnis“) zu diesem Vertrag zusätzlich in Rechnung gestellt.

**VORVERTRAGLICHE INFORMATION
- vollstationäre Pflege -
gemäß § 3 WBVG**

Empfangsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorvertraglichen Informationen im Zusammenhang mit einem Einzug im St. Franziskus Seniorenpflegeheim ausgehändigt worden sind und Gelegenheit bestand, deren Inhalt zu erörtern.

Potsdam, den

.....
Bewohner/Vertreter